

PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 13.12.2012, 19.00 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen

Eingeladen und anwesend waren:

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Josef Holzbauer	
GfGR Ludwig Wernhart	GR Christian Mader
GfGR Maria Schütz	GR Mag. Dieter Hackl
GR Josef Binder	GR Wolfgang Kraus
GR Ing. Karl Jansky	GR Johann Krexner
GR Katharina Riepl	GR Werner Dusella
GR Rudolf Roschitz	GR Herwig Daucher
GR Michael Seiberler	GR Rolf-Dieter Hensel
GR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Wolfgang Exler

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GfGR Michael Neumann

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau vom 03.12.2012
4. Haushaltsvoranschlag 2013
5. Ernennung eines Energiebeauftragten
6. Bestellung eines Bildungsgemeinderates
7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
8. Änderung der Aufschließungsabgabe
9. Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung
10. Entgelt für übernommene Altstoffe im ASZ
11. Beschluss der Betriebsordnung des ASZ
12. Zusatzvereinbarung zu bestehendem Vertrag mit BSU
13. Verkauf von Gemeindegrund, KG Ulrichskirchen
14. Grundankauf, KG Ulrichskirchen
15. Übernahme in Gemeindeeigentum, Verkehrsfläche, KG Ulrichskirchen
16. Änderung der Hortordnung
17. Betrauung eines Steuerberaters
18. Neue Straßenbezeichnung, KG Ulrichskirchen
19. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

20. Ehrungen 2013
21. Dienstvertrag
22. Auflösung Dienstverhältnis

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, erklärt GfGR Michael Neumann als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TO 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 20.9.2012

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau vom 3.12.2012
Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet:

Die folgenden Tagesordnungspunkte wurden geprüft:

- 1. Überprüfung der Straßenbauarbeiten Wolkersdorfer Str. – Abrechnung Straßenverwaltung*
- 2. Subvention Vereine 2012 – Belegnachweis 2011*
- 3. Evaluierung Überprüfung Mahnwesen Gemeindeabgaben*

zu 1.:

Die vorgelegten Rechnungen samt Belegen wurden überprüft und vom Kollegium des Prüfungsausschusses für in Ordnung befunden.

zu 2.:

Vereine, welche die Subvention für 2012 erhalten haben, konnten die Ausgaben mittels Belegen für 2011 nachweisen.

zu 3.:

Bei der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses am 20.06.2012 wurde über das Mahnwesen der Gemeindeabgaben diskutiert. Die damals vorhandenen Außenstände von rund € 75.000,- konnten aufgrund der Novellierung des Mahnwesens um rund die Hälfte bis dato reduziert werden. Frau Tinkl Brigitta hat hier gute Arbeit geleistet.

Als Begleitschreiben zur Quartalsvorschreibung wurde die Möglichkeit einer Einzugsermächtigung beigelegt und wurde von rund 70 GemeindebürgerInnen in Anspruch genommen.

Die künftigen Mahnschreiben werden von der Buchhaltung so terminisiert, dass sie mit den Quartalsvorschreibungen nicht kollidieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses, der die gewissenhafte Arbeit der Gemeindebediensteten dokumentiert, wird zur Kenntnis genommen.

Die Berichte des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) Haushaltsvoranschlag 2013

Der Haushaltsvoranschlag 2013 mit dem mittelfristigen Finanzplan und dem Dienstpostenplan wurde mit den Fraktionen eingehend am 28.11.2012, am 03.12.2012 und bei der GV-Sitzung am 06.12.2012 besprochen. Der Haushaltsvoranschlag 2013 war in der Zeit von 29.11.2012 bis 13.12.2012 aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Im außerordentlichen Haushalt wurde versucht, die Wünsche aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu berücksichtigen. Mit dem Haushaltsvoranschlag wird auch der Dienstpostenplan beschlossen.

Begründung GfGR Wohner: Bedankt sich bei Vizebürgermeister Stöckelmayer für die gute Arbeit, die SPÖ Fraktion wird jedoch nicht zustimmen, da unter Punkt 7) dieser Sitzung die Friedhofsgebühren um 40% erhöht werden.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge den Haushaltsvoranschlag 2013 mit dem mittelfristigen Finanzierungsplan und dem Dienstpostenplan beschließen.

Beschluss: Antrag mit 13 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 2 Grünes Kleeblatt), 7 Gegenstimmen (SPÖ)

TO 5) Ernennung eines Energiebeauftragten

Gem. §11 des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 sind die Gemeinden verpflichtet ab dem Kalenderjahr 2013 eine fachlich geeignete Person als Energiebeauftragten zu bestellen. Paul Schmid ist als Klärwart beim GAV Mittleres Rußbachtal angestellt. Für die Tätigkeit als Energiebeauftragter in unserer Gemeinde rechnet der GAV mit den einzelnen Verbandsgemeinden (Ausnahme Wolkersdorf) ab, wobei der Lohnanteil bereits in den Beiträgen an den GAV enthalten ist.

Die entsprechende Ausbildung in Hollabrunn hat Herr Schmid bereits abgeschlossen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge Herrn Paul Schmid, Hauptstraße 103, 2123 Wolfpassing wohnhaft, zum Energiebeauftragten der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach bestellen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Bestellung eines Bildungsgemeinderates

Die NÖ Gemeindeordnung hat sich per 1. Jänner 2013 geändert und gem. §30a sind Jugend- und Bildungsgemeinderäte(innen) zu bestellen.

Bildungsbeauftragter ist derzeit Herr Mag. Walter Zigmund.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge Herrn Mag. Walter Zigmund zum Bildungsgemeinderat gem. §30a NÖ Gemeindeordnung bestellen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Die Überprüfung der Friedhofsgebührenordnung, die am 28.3.12 beschlossen wurde, ergab, dass der Friedhofsgebührenhaushalt derzeit erhebliche Mehrausgaben aufweist. Seitens der NÖ Landesregierung wird daher eine Gebührenerhöhung der Grabstellengebühren angeregt. Der Gemeindevorstand empfiehlt eine Erhöhung um rund 40% auf ganze Eurobeträge gerundet.

Es soll die folgenden Verordnung beschlossen werden:

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der KG Ulrichskirchen, Schleinbach, Kronberg

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen (Leichenkammern)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Familienrandgräber

- | | | |
|--|---|--------|
| 1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach) | € | 112,-- |
| 2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach) | € | 170,-- |

3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt)	€	225,--
4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach)	€	295,--
5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt)	€	340,--

b) Familieninnengräber

1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach)	€	91,--
2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach)	€	112,--
3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt)	€	170,--
4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach)	€	225,--
5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt)	€	280,--

c) Gräfte

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfach)	€	562,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (doppelt)	€	785,--

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

- (1) Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beerdigungsgebühr in nachstehender Höhe eingehoben:

a)		
Bei Erdgrabstellen bis 1,90 m Tiefe	€	285,--
Bei Beerdigungen an Samstagen	€	427,50

Bei Erdgrabstellen bis 2,50 m Tiefe	€	332,--
Bei Beerdigungen an Samstagen	€	498,--

b)		
Bei blinden Gräften einfach bis 1,90 m Tiefe (Grabarbeiten € 285,-- und Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)	€	695,--
Bei Beerdigungen an Samstagen (Grabarbeiten € 427,50,-- und Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)	€	837,50

c)		
Bei blinden Gräften einfach bis 2,50 m Tiefe (Grabarbeiten € 332,-- und Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)	€	742,--
Bei Beerdigungen an Samstagen (Grabarbeiten € 498,-- und Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)	€	908,--

d)		
Bei blinden Gräften doppelt bis 1,90 m Tiefe	€	765,--

(Grabarbeiten € 285,-- und Abheben und Wiederversetzendes Grabdeckels € 480,--) Bei Beerdigungen an Samstagen	€	907,50
(Grabarbeiten € 427,50 und Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 480,--)		
e) Bei blinden Gräften doppelt bis 2,50 m Tiefe	€	812,--
(Grabarbeiten € 332,-- und Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 480,--)		
Bei Beerdigungen an Samstagen	€	978,--
(Grabarbeiten € 498,-- und Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 480,--)		
f) Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	€	80,--
Bei einer Urnenbeisetzung an Samstagen	€	120,--
g) Bei Gräften einfach	€	410,--
Bei Gräften doppelt	€	480,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung -Exhumierung- einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen bzw. Leichenkammern

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen bzw. Leichenkammern beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgt, d.i. am 1. Jänner 2013.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle bisherigen.

Begründung GfGR Wohner: Die Friedhofsgebühren sollen um 40% erhöht werden. Zwar wurde die SPÖ Fraktion seitens der ÖVP darüber informiert, dass man mit den derzeitigen Einnahmen nicht auskommt, jedoch wird eine konkrete Aufstellung über die Einnahmen und der Ausgaben (Rasenmähen, Winterdienst, Wassergebühren, Instandhaltungskosten, etc) der letzten Jahre vermisst. In der GR Sitzung am 26.9.2007 wurden die Friedhofsgebühren um 10% angehoben. Warum nun fünf Jahre später um 40% erhöht werden soll geht aus den Unterlagen nicht hervor. Die SPÖ kann daher dieser Erhöhung nicht zustimmen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die geänderte Friedhofsgebührenordnung beschließen.

Beschluss: Antrag mit 13 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 2 Grünes Kleeblatt), 7 Gegenstimmen (SPÖ).

TO 8) Änderung der Aufschließungsabgabe

Auf Empfehlung der NÖ Landesregierung sind die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Hebesatzes laufend zu evaluieren. Demnach wäre der Hebesatz lt. einer Berechnung des DI Georg Fuchs mit EUR 466,69 anzusetzen. Es wird jedoch eine Erhöhung auf EUR 450,00 vorgeschlagen.

Es soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen, den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996 wie folgt festzulegen:

Aufgrund des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996 wird verordnet:

§ 1

*Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit **EUR 450,00** festgelegt.*

§ 2

Die Anteile für die Aufschließungsabgabe werden nach folgenden Sätzen berechnet:

<i>Gehsteig</i>	<i>17 %</i>
<i>Fahrbahn</i>	<i>51 %</i>
<i>Oberflächenentwässerung</i>	<i>10 %</i>
<i>Beleuchtung</i>	<i>22 %</i>

§ 3

*Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000, in der derzeit geltenden Fassung, mit **1. Jänner 2013** in Kraft.*

Begründung GfGR Wohner: Lt. Brief des Amtes der NÖ LRG soll der Einheitssatz nach den durchschnittlichen Herstellungskosten ermittelt werden. Dazu sind mehrere Angebote heranzuziehen. In den Unterlagen gibt es nicht einmal ein Angebot. In der GR Sitzung vom 3.12.2008 wurde die Aufschließungsabgabe um ca. 30% auf EUR 395,00 erhöht. Nach vier Jahren soll nun die Aufschließungsabgabe um ca. 14 % erhöht werden, ohne dass dafür konkrete Angebote vorliegen. Aus diesem Grund kann die SPÖ Fraktion dieser Erhöhung nicht zustimmen.

Bgm. Bauer: Bereits im Jahr 2009 sind die folgende Berechnungen vorgelegen:
Leithäusl: EUR 465,59 exkl. USt und Pittel + Brausewetter: EUR 550,54 exkl. USt
d.h. man ist mit dieser Erhöhung immer noch im unteren Bereich.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Die vom Gemeinderat am 7.12.2012 konnte seitens der NÖ Landesregierung aus den folgenden Gründen nicht unbeanstandet zur Kenntnis genommen werden:

- Die Entgelte für die Abgabe von Bauschutt und Reifen sind nicht in der Abfallwirtschaftsverordnung festzusetzen.
- Ebenso ist auch die Betriebsordnung mangels gesetzlicher Grundlage kein Bestandteil der Abfallwirtschaftsverordnung.
- Bei den Restmüllsäcken ist auch das Behältervolumen anzuführen, da dies für die Berechnung der Seuchenvorsorgeabgabe von Bedeutung ist.

Weiters sollen in diesem Zuge der Preis für die Abholung einer 240l Biotonne in Höhe von EUR 4,60 ergänzt und der Preis / Müllsack auf EUR 2,18 geändert werden.

Es soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst:

Das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach mit den 3 Katastralgemeinden Kronberg, Schleinbach und Ulrichskirchen.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Altstoffe wie Papier, Weißglas, Buntglas, Altmetall, Bauschutt, Elektroaltgeräte, kompostierbare (biogene) Abfälle, Altspeisefette/-öle, Kartonagen, Styropor.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern, Plastikflaschen und Metalldosen in den zugeteilten gelben Säcken zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe wie Glas, sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Sammelbehälter einzubringen.
- (4) Altpapier ist in den zugeteilten Behältern zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
- (5) Sperrmüll kann zu den verlautbarten Terminen im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden. Darüber hinaus wird Sperrmüll einmal pro Jahr pro Liegenschaft gemäß zu vereinbarendem Termin von der Liegenschaft abgeholt.
- (6) Restmüll und Sperrmüll wird am Standort Hagenbrunn der Fa. Brantner Walter GmbH behandelt, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.
- (7) Kompostierbare Abfälle werden zu einer genehmigten Kompostieranlage gebracht.
- (8) Altmetalle können zu den verlautbarten Terminen im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (9) Altspeisefette/-öle können zu den verlautbarten Terminen im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (10) Kartonagen können zu den verlautbarten Terminen im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (11) Styropor kann zu den verlautbarten Terminen im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (12) Elektroaltgeräte können zu den verlautbarten Terminen im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (12) Altholz kann zu den verlautbarten Terminen im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (13) Bauschutt (in geringen Mengen) kann zu den verlautbarten Terminen im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 13 Einsammlungen von Restmüll (vor der Liegenschaft)
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen (vor der Liegenschaft)
- 6 Einsammlungen von Altpapier (vor der Liegenschaft)
- 9 Einsammlungen von Plastikflaschen und Metalldosen (gelber Sack) (vor der Liegenschaft)

- 16 Einsammlungen von Altglas (Sammelinseln) durchgeführt.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I.) Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 8,30
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 10,35
c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€ 76,--

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack (Fassungsvermögen 120l) € 2,18

II.) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 2,30
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 4,60

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11 fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.
Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle bisherigen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung mit den in der GR Sitzung vom 9.12.2010 beschlossenen Entgelte beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 10) Entgelt für übernommene Altstoffe im ASZ

Wie im Schreiben von der NÖ LRG angeregt, werden die folgenden Entgelte gesondert beschlossen:

Bei Abgabe der folgenden Altstoffe/Abfälle/Materialien werden verrechnet:

1. Für Bauschutt:
Abgabemengen bis zum Inhalt einer Scheibtruhe (100 Liter) sind kostenlos!
Für darüber hinaus gehende Mengen wird ein aliquotes Entgelt eingehoben;
ausgehend von € 15,-/m³
2. Für Reifen:

a) für einen Autoreifen (ohne Felge)	€ 2,--
b.) für einen Autoreifen (mit Felge)	€ 5,--
c.) für einen Traktor-/LKW-Reifen (ohne Felge)	€ 10,--
3. Für Müll, angeliefert in neutralen Säcken, wird der entsprechende Gegenwert des (von der Gemeinde bereitgestellten) Müllsacks verrechnet (€ 3,-- / Stk. inkl.)

Sämtliche angeführten Preise inklusive Abfallwirtschaftsabgabe und Umsatzsteuer.

Antrag Bgm. Bauer: Die obigen Entgelte zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) Beschluss der Betriebsordnung des ASZ

Wie im Schreiben von der NÖ LRG angeregt, soll die Betriebsordnung gesondert beschlossen werden. In diesem Zuge sollen die folgenden Änderungen beschlossen werden:

1. Öffnungszeiten: Anfang November bis Ende März jeden Dienstag von 15 bis 16 Uhr. (Das bedeutet eine zusätzliche Öffnungszeiten gegenüber der bis jetzt geltenden Regelung).
2. Im Altstoffsammelzentrum ist das Rauchen, Essen und Trinken sowie das Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten. Für etwaige Nahrungsaufnahme ist das Büro vorgesehen.

Das Altstoffsammelzentrum (ASZ) wird von der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach am Standort „Florianiplatz“ ausschließlich für BürgerInnen der Gemeinden Ulrichskirchen, Schleinbach und Kronberg und für die im Gebiet der Marktgemeinde anfallenden Abfälle und Altstoffe betrieben.

Diese Betriebsordnung gilt verpflichtend für alle Personen, die das Altstoffsammelzentrum zu welchem Zweck auch immer betreten oder in das Areal des ASZ mit Fahrzeugen einfahren für die Dauer ihres Aufenthaltes im ASZ.

Mit Aushang oder Bekanntmachung gilt die aktuelle Fassung, die alten Fassungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Öffnungszeiten

Das ASZ hat geöffnet:

- **jeden zweiten Samstag** (gerade Woche) von **9-12 Uhr**
(beginnend mit 14.1.2012)
- **zusätzlich** im Zeitraum von
 - **Anfang April bis Ende Oktober:** **jeden Dienstag von 16-19 Uhr**
 - **Anfang November bis Ende März** **jeden Dienstag von 15-16 Uhr**

An Feiertagen ist das ASZ geschlossen!

Änderungen bei den Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Gmoablattl der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach bekannt gegeben.

Ablieferungen von Abfall und Altstoffen sind nur während der Öffnungszeiten gestattet.

Die Einfahrt oder der Zugang zum ASZ hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Abladung von Abfall und Altstoffen innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann. Anlieferungen, bei denen

offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeit nicht möglich ist, können vom ASZ-Personal abgewiesen werden.

Übernahme von Abfällen und Altstoffen

Im ASZ werden Abfälle und Altstoffe entsprechend der im ASZ ausgehängten Übernahmeliste angenommen.

Die Abgabe von Abfällen/Altstoffen im ASZ ist nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte (wird pro Haushalt/Kleinbetrieb ausgestellt) zulässig. Diese Karte ist bei der Abgabe von Abfällen/Altstoffen im ASZ auf Verlangen vorzuweisen. Bei Wohnsitzabmeldung verliert die Berechtigungskarte ihre Gültigkeit und ist am Gemeindeamt zurückzugeben. Die Nichtrückgabe der Berechtigungskarte sowie die Ausstellung einer Ersatzkarte (bei Verlust) oder einer Zusatzkarte (auf Verlangen) sind kostenpflichtig. Dieser Kostenersatz beträgt € 20,-.

Grundsätzlich werden nur Haushaltsmengen übernommen. Unter Haushaltsmengen werden Mengen verstanden, die in einem handelsüblichen Personen- oder Kombinationskraftwagen oder auf einem einachsigen PKW-Anhänger befördert werden können.

Abfälle/Altstoffe (Übernahme nur in Haushaltsmengen):

- Altholz
- Altmetalle
- Batterien
- Bauschutt (in geringen Mengen)
- Elektroaltgeräte, Energiesparlampen
- Kartonagen
- Ökobox
- Problemstoffe (Altöl, Chemikalien, Druckgaspackungen (Spraydosen), Farben/Lacke, Lösemittel, Medikamente, Pflanzenschutzmittel, Säuren, Werkstättenabfälle)
- Reifen
- Speiseöl und Speisefette
- Sperrmüll
- Styropor (rein)

Nicht übernommen werden:

- Restmüll
→ Sammlung in eigenen Restmülltonnen (mit zyklischer Hausabholung)
- „Der Gelbe Sack“
→ Zyklische Hausabholung
- Biogene Abfälle:
 - Grünschnitt
→ Sammlung auf eigenen Grünschnittdeponien in jeder Katastralgemeinde
 - Bioabfall
→ Sammlung in eigenen Biotonnen (mit zyklischer Hausabholung)
- Altglas (Weißglas, Buntglas)
→ Abgabe bei eigenen Sammelinseln (auch neben ASZ)
- Alttextilien (wieder verwendbar)
→ Abgabe bei eigenen Sammelinseln (auch neben ASZ)
- Autowracks
→ Entsorgung über Schrotthändler bzw. Autohandel

Mit der Einbringung des angelieferten Abfalls und der Altstoffe in die im ASZ bereitgestellten Container gehen sämtliche Stoffe in das Eigentum und in die Entsorgungsverpflichtung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach über. Wertgegenstände, die sich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsache.

Anleitung zur Benutzung des ASZ

Der Aufenthalt im ASZ ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt im ASZ untersagt.

Das Verhalten auf dem Betriebsgelände hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Ordnung am Gelände jederzeit gewährleistet sind. Personen, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude dürfen weder gefährdet noch beschädigt, die Umwelt nicht verunreinigt werden.

Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen aller Art durch Privatpersonen oder durch für die Entsorgung nicht befugte Unternehmen vom Gelände des Altstoffsammelzentrums ist grundsätzlich verboten.

Verkehrsregelung

Das Altstoffsammelzentrum darf nur mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und nur beginnend bei der Einfahrt in eine Richtung von der Einfahrt bis zur Ausfahrt befahren werden. Ein Zurückfahren oder Fahren in entgegen gesetzter Richtung ist untersagt. Im Areal des ASZ gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Zuordnung der Altstoffe zu den Behältern

Der vom Anlieferer eingebrachte Abfall oder Altstoff ist entsprechend den Anweisungen des Personals auf die im ASZ vorhandenen Sammelbehälter, getrennt nach Stoffgruppen, zu entsorgen. Das ungetrennte Entladen von vermischtem Abfall und Altstoffen ist untersagt.

Darstellung der Qualitätsanforderungen an die Altstoffe

Die Altstoffe müssen getrennt nach den jeweiligen Sammelkategorien angeliefert werden. Gegebenenfalls sind die Altstoffe in geeigneten Behältnissen (bzw. gebündelt) zu transportieren. Im Falle einer unsortierten Anlieferung bzw. eines losen Transportes kann die Übernahme durch das ASZ-Personal abgelehnt werden.

Ablagerungsverbot außerhalb der Betriebszeiten und des Betriebsareals

Außerhalb der Betriebszeiten sowie der abgegrenzten Bereiche bzw. der bezeichneten Behälter dürfen sowohl auf dem Grundstück als auch unmittelbar vor dem Altstoffsammelzentrum keine Ablagerungen vorgenommen werden.

Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach behält sich das Recht vor, die für die Entfernung und Sortierung des widerrechtlich abgelagerten Abfalls entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen und ihn für sämtliche aus dieser Handlung resultierenden Schäden haftbar zu machen.

Aufforderung, den Personalanordnungen unbedingt Folge zu leisten

Aufforderungen oder Hinweisen des ASZ-Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dem Personal steht auch das ausdrückliche Recht zu, im Einzelfall die Abgabe von Abfällen oder Altstoffen abzulehnen, insbesondere dann, wenn es sich um Materialien handelt, die im ASZ nicht übernommen werden oder die angelieferte Menge den Begriff Haushaltsmenge übersteigt.

Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

Im Altstoffsammelzentrum ist das Rauchen, Essen und Trinken sowie das Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten. Für etwaige Nahrungsaufnahme ist das Büro vorgesehen.

Grundsätzlich erfolgen das Betreten des ASZ und das Entladen von Abfall und Altstoffen auf Gefahr des Anlieferers. Die Marktgemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle, es sei denn, das ihr bzw. ihren Mitarbeitern grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist. Ebenso wird seitens der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen übernommen, die ihre Ursache im Befahren des ASZ haben.

Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung steht der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach bzw. den Mitarbeitern des ASZ das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Einbringung von Abfall oder Altstoffen zeitlich beschränkt oder

auf Dauer auszuschließen. Ein Verbot des Betretens des ASZ zur Einbringung von Abfall oder Altstoffen hat in schriftlicher Form eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmung dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Betriebsordnung für das Altstoffsammelzentrum beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 12) Zusatzvereinbarung zu bestehendem Vertrag mit BSU

Es soll folgender Zusatz zum bestehenden Vertrag beschlossen werden:

1. Zur Vertragsdauer

Auftraggeber und Auftragnehmer verzichten auf ihr ordentliches Kündigungsrecht bis zum 31.10.2014. Der Vertrag kann also erstmals zum 31.12.2015 aufgekündigt werden.

2. Zum Entgelt:

Mit Wirkung vom 01.01.2013 gewährt der Auftragnehmer einen Rabatt in der Höhe von € 23,78 (Vertragspreis 2012 bei 2,7% Indexerhöhung wäre € 162,27) auf das Entgelt für Restmüll sowie Sperrmüll. Der Neupreis beträgt daher laut Angebot vom 15.10.2012 pro Tonne 138,5 € netto inkl. Alsag, road pricing und Verwertungszuschläge und gilt für die Vertragsjahre 2013, 2014 und 2015. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich eine Aussetzung der VPI-Wertanpassung für diesen Zeitraum.

3. Sonstiges:

Die Vertragsverlängerung bezieht sich nicht auf den Klärschlamm. Über den Klärschlamm wird gesondert verhandelt. Sämtliche anderen Bestimmungen des Vertrags vom 7.6.2001 bleiben unverändert in Geltung.

Antrag Bgm. Bauer: Die obige Zusatzvereinbarung zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 13) Verkauf von Gemeindegrund

Es gibt die bestehende Vereinbarung bzw. den Optionsvertrag mit der Genossenschaft Heimat Österreich. Der Kaufpreis für dieses Grundstück zwischen Siedlung In den Jochen (Baumann, Mader, Kriz) und dem FF Haus, Widmung BW, beläuft sich auf EUR 440.000,00 inkl. der angefallenen Zinsen für die Zwischenfinanzierung durch die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach. Auf Grund der Bodenbeschaffenheit (es sind zusätzliche Fundierungsarbeiten notwendig) soll sich die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach verpflichten, einen Teil dieser Mehrkosten zu übernehmen – dies soll durch die Herstellung der Auto-Stellplätze passieren. Sollte beim Bau festgestellt werden, dass eine Fundierung in dem derzeit geschätzten Ausmaß nicht notwendig ist, so reduziert sich der Gemeindeanteil entsprechend, Rückerstattung höchstens EUR 100.000,00.

GR Mader: Es ist sicher notwendig, Wohnraum zu schaffen, um den jungen und auch den alten Menschen Perspektiven zu schaffen. Zum gegenständlichen Fall sagt er nein, das geplante Bauvorhaben passt absolut nicht ins Landschaftsbild (8m bis 11m), verursacht eine massive Beeinträchtigung der Privatsphäre der Anrainer, es gab keine ausreichende Information vorher, es wurde keine Möglichkeit geben, eine andere Lösung zu finden. Sein Vorschlag wäre, sich nochmals zusammzusetzen um einen gemeinsamen gangbaren Weg zu finden.

Bgm. Bauer: Jetzt wird nur der Verkauf und nicht der Bau beschlossen, der Gestaltungsbeirat, in dem auch die Gemeinde durch den Bgm. vertreten ist, muss erst 100% dafür sein.

GR Mag. Exler meldet sich zu Wort, teilt gleichzeitig die diesem Protokoll angefügte Skizze der straßenseitigen Ansicht des geplanten Bauvorhabens aus und führt folgende Kritikpunkte an:

- Die gesamte Planung ist geprägt durch die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen (66m lange und 2,5m hohe Betonmauer entlang der L6, straßenseitig keine Wohnungsfenster, daher Hauptorientierung nach Westen Richtung Bahn).
- Die Dimensionen der Wohnblöcke führt sicher zu einer deutlichen Wertminderung der Anrainergrundstücke, die von den Obergeschoßen komplett eingesehen werden können. Diese Wertminderung macht sicher ein Mehrfaches des befürchteten Verlusts für die Gemeinde beim Aufschieben des Projekts aus.
- Die angepriesene Bauweise ist nichts anderes als die Erfüllung der Förderbedingungen für das Projekt (z.B. liegt die geforderte Solaranlage auf den nur 3m hohen Zubauten auf der Nordseite der Gebäude – mit magerer Energieausbeute).
- Hier sind 27 Wohnungen geplant, ab 30 Wohnungen wäre ein Architektenwettbewerb zwingend vorgeschrieben (lt. einem erfolgreichen Architekten würde sich ein Wettbewerb in dieser Größenordnung sicher lohnen und wäre für die Qualität der Wohnungen und dem Ortsbild sicher erstrebenswert, Zeitaufwand ca. ½ Jahr, Kosten EUR 20.000 – 30.000).

Bgm. Bauer weist nochmals auf den Grundverkauf und auf das Verfahren der Zustimmung durch den Baubeirat der NÖ Landesregierung hin.

GfGR Wohner: Es ist richtig, prinzipiell hat der Grundverkauf nichts mit der zukünftigen Bebauung zu tun, aber sobald der Eigentümer nach der NÖ Bauordnung plant, kann er im Prinzip machen, was er will.

Bgm. Bauer unterbricht um 19.47 die Sitzung und die ÖVP Fraktion verlässt das Sitzungszimmer. Um 19.50 Uhr betritt die ÖVP Fraktion wieder das Zimmer und die Sitzung wird fortgesetzt.

Bgm. Bauer: Die ÖVP Fraktion ist der Meinung, dass der Verkauf stattfinden soll, seitens der Gemeinde soll jedoch alles unternommen werden, damit ein ansehbares Projekt entsteht.

GR Mag. Exler: Wendet sich an den Ortsvorsteher von Ulrichskirchen, GR Roschitz, mit der Frage, ob er als Ortsvorsteher dieses Bauvorhaben vertreten kann?

GR Roschitz: Es werden von den GemeindebürgerInnen leistbare Wohnungen verlangt.

GR Mader: Sollte dieser Verkauf beschlossen werden, so wird von den Anrainern in Erwägung gezogen, eine Klage auf Wertminderung an die Gemeinde zu stellen – um Protokollierung wird ersucht.

GR Daucher: Wenn diesem Verkauf zugestimmt wird, baut die Heimat Österreich, was ihnen gefällt.

Bgm. Bauer weist wiederholt auf den Gestaltungsbeirat, in dem er Mitglied ist, hin.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat mögen dem folgenden Grundverkauf an die Heimat Österreich gemeinnützige Wohnbau Gesellschaft mbH (FN 380154w), Josefstraße 3, 3100 St. Pölten, zustimmen:

Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Erwin Lebloch vom 09.12.2009 zu GZ 7353C/2009 sollen das Grdst.Nr. 715/2 mit 866 m² und das Grdst.Nr. 732 mit 4.600 m², für welche eine neue Einlagezahl im Grundbuch der Katastralgemeinde 15220 Ulrichskirchen eröffnet wird, zum Preis von EUR 453.998,86 verkauft werden.

Beschluss: Antrag mit 11 Stimmen angenommen (ÖVP), 9 Gegenstimmen (7 SPÖ, 2 Grünes Kleeblatt)

TO 14) Grundankauf, KG Ulrichskirchen

Im Zuge der Korrektur der Landesstraße L6 im Bereich der Eichgrabenbrücke wird die Teilfläche 88 im Ausmaß von 35 m² lt. Vermessungsurkunde der NÖ Landesregierung GZ.: BD3-V-32919 v. 3.4.2012 zum Preis von EUR 5,00 / m² von der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) angekauft. Die Übernahme in das öffentliche Gut wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 28. Juni 2012 beschlossen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge dem Ankauf zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 15) Übernahme in Gemeindeeigentum, Verkehrsfläche, KG Ulrichskirchen

Im Zuge der Teilung des Grundstückes 1834/2 lt. TP Büro Lebloch GZ: 8292/2012, neuer Eigentümer lt. Vertrag Schütz Wolfgang, Wolkersdorfer Straße 15, 2122 Ulrichskirchen, wird das Teilstück 1 im Ausmaß von 27m² an die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach abgetreten. Die Kosten trägt der Grundeigentümer.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Übernahme dieses Teilstückes mit der Widmung Verkehrsfläche genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 16) Änderung der Hortordnung

Auf Anraten der Hortleiterin soll die Mindestanzahl von anwesenden Kindern an unterrichtsfreien Werktagen und Ferientagen von 3 auf 5 angehoben werden. Dies wurde auch beim Elternabend angekündigt.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Änderung, die Mindestanzahl von anwesenden Kindern an unterrichtsfreien Werktagen und Ferientagen von 3 auf 5 Kinder zu erhöhen, beschließen. Diese Änderung ist wirksam ab 1.1.2013.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 17) Betrauung eines Steuerberaters

Die Steuerberatungskanzlei Kompetenz und Service Steuerberatungs KG, Gustav Brunnerstraße 1/Top 10, 7400 Oberwart, hat sich als kompetenter Steuerberater für Gemeinden etabliert. Speziell bietet diese Kanzlei an:

1. Einarbeitung der Ergebnisse des Steuerchecks in die Umsatzsteuererklärungen, Umsetzungsbesprechung und sonstige Maßnahmen lt. Steuercheck. Steuerliche Optimierung der Ansätze in den Voranschlägen, Abfassen der laufenden Jahressteuererklärungen und Abgabe beim Finanzamt, Beratungen bei laufenden Investitionsprojekten, laufende Vertretung vor den Finanzbehörden.

Kosten: max. EUR 1.900,00 exkl. USt, zuzüglich Fahrt- und Reisekosten

2. Controlling in Steuerangelegenheiten

Kosten: Pauschal EUR 250,00 pro Jahr exkl. USt

(exkl. notwendige nachfolgende Beratungstätigkeit)

Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Kompetenz und Service steuerberatungs KG beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 18) Neue Straßenbezeichnung, KG Ulrichskirchen

Antrag Bgm. Bauer: Die neue Straße von der Meierhofgasse Richtung Bachweg als „Am Meierhof“ zu bezeichnen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 19) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer berichtet:

- Neuer Arzt: ab 1.4.2013, Dr. Robert Harzer aus Wien, hat noch DV mit Gemeinde Wien (Sofienspital). Er wird die Ordination von Dr. Haindl benützen.
- Überprüfung des ASZ seitens der BH. Es wurden Bauweise und Arbeitsweise kontrolliert – es wurde höchstes Lob gegeben.
- Wohnung in Schleimbach von Fam. Winna wird ab 1.4.2013 frei – es kommt eine Aussendung.

GfGR Wohner: Eltern von Jugendlichen haben bei ihr angefragt, ob der Jugendraum im FF Haus allen Jugendlichen zur Verfügung stehen wird?

Bgm. Bauer: Dieser ist grundsätzlich nur für die FF Jugend, man kann vielleicht mit dem FF Kommandanten eine entsprechende Vereinbarung treffen.

GfGR Wohner: Wenn man nicht bei der katholische Jugend oder oder bei der FF Jugend ist, hat man es schwer, einen geeigneten Aufenthaltsraum zu finden.

GR Mag. Exler: Seit Beginn des Baus des neuen FF Hauses für die FF Ulrichskirchen hat es geheißen, das zukünftige Zusammenwachsen der 3 FFs wird durch die gemeinsame FF Jugend passieren – jetzt wird eine eigene FF Jugend Schleimbach gegründet. Hier sollten seitens der Gemeinde keine Förderungen ausbezahlt werden.

Bgm. Bauer ist derselben Meinung.

GR Mader: Herr Steinberger, der in Ulrichskirchen ein Reisebüro neu gegründet hat, hat damit seinen Mut bewiesen, und wird im letzten Gmoablattl die nächste Studienreise beworben, deren Reiseveranstalter das Reisebüro Schmidatreisen ist. Könnte man hier nicht das ortsansässige Unternehmen beschäftigen?

Bgm. Bauer bedankt sich für diese Anregung.

GR Mader: Im Bezirksblatt konnte man lesen, dass am 3.12. das neue Buch von GR Mag. Zigmund der Bevölkerung präsentiert wurde. Hat man hier etwas versäumt? Welcher Bevölkerung?

GR Mag. Zigmund: Das neue Buch wurde nur Bgm. Bauer und LR Wilfing vorgestellt, die Zeitung hat das dann so interpretiert.

GfGR Wohner: GemeindegängerInnen haben an sie herangetragen, dass das Postamt in Wolkersdorf eine Zumutung sei (Parkplatz, lange Wartezeiten, etc.) – wäre die Postbox hier eine Alternative?

Bgm. Bauer: Geht sich heuer nicht mehr aus – er hat aber bereits Kontakt mit der Post AG aufgenommen.

GR Mag. Zigmund: Er hat mit Schmidatreisen bereits die nächsten 4 Reisen sowohl terminmäßig als auch inhaltlich geplant. Er hat nicht gewusst, dass Herr Steinberger ein Reisebüro ist – er hat angenommen, dieser hätte ein Fitnesscenter eröffnet.

GR Hensel: Der Nahversorger in Schleimbach soll im Juni 2013 sperren. Welche Möglichkeiten gibt es für die Gemeinde?

Bgm. Bauer: Er hat bereits mit Bäckerei Anger gesprochen, u.a. auch im Falle des Zusperrens des Kaufhauses Bendl in Ulrichskirchen.

GfGR Wohner: Und was ist mit dem Postpartner in Schleimbach?

Bgm. Bauer: Derzeit nichts fixiert, muss man Entwicklung abwarten.

Bgm. beendete, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 20.28 Uhr die Sitzung.

Susanne Wolner

Dieter Hensel

